

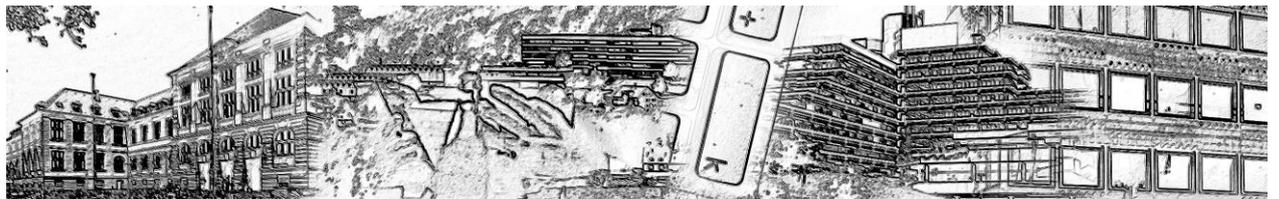
Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 56/2014*

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für  
Fahrzeugsysteme und Produktion der Fachhochschule Köln

vom 26. November 2014



Herausgegeben am 4. Dezember 2014

**Dritte Satzung  
zur Änderung der  
Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion  
der Fachhochschule Köln**

**Vom  
26. November 2014**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) sowie §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln in der Fassung der Änderung vom 25. September 2014 (Amtliche Mitteilung 50/2014) hat die Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 7. November 2002 (Amtliche Mitteilung 06/2005), geändert durch die Satzung vom 6. August 2010 (Amtliche Mitteilung 16/2010) und die Satzung vom 12. Dezember 2012 (Amtliche Mitteilung 40/2012, wird wie folgt geändert:

1. In **Abschnitt III** „Organe der Fakultät“ werden die **§§ 5** und **6** wie folgt neugefasst:

### *„§ 5 Organe der Fakultät*

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

### *§ 6 Dekanat*

- (1) Die Fakultät wird von einem Dekanat entsprechend § 27 Abs. 6 Satz 1 HG geleitet. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und drei weiteren Prodekaninnen oder Prodekanen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt gemäß § 14 Abs. 2 GO vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat (§ 15 Abs. 2 GO). Ihre bzw. seine Vertretung regelt das Dekanat in seiner Geschäftsordnung. Die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung, Studien- und Prüfungsorganisation sowie Evaluation können vom Dekanat widerruflich auf die Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter übertragen werden.
- (4) Die Amtszeit der erstmalig nach dieser Ordnung gewählten Mitglieder des Dekanats beginnt am 1. März 2015 und endet am 31. August 2018.“

2. Hinter **Abschnitt III** wird der folgende **Abschnitt IIIa** „Studiengangsleiterin bzw. Studiengangsleiter, Studienkonferenz und Leitungskonferenz“ wird mit den **§§ 7a bis 7c** neu eingefügt:

„IIIa Studiengangsleiterin bzw. Studiengangsleiter, Studienkonferenz und Leitungskonferenz

### *§ 7a Studiengangsleiterin bzw. Studiengangsleiter*

Der Fakultätsrat wählt für jeden Studiengang, mit Ausnahmeder Studiengänge, die mit anderen Fakultäten betrieben werden, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter. Sie oder er leitet die jeweilige Studienentwicklungskommission und kann auch für mehrere Studiengänge zur Studiengangsleiterin oder zum Studiengangsleiter gewählt werden. Wählbar sind hauptamtlich Lehrende im jeweiligen Studiengang. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Dekanatsmitglieder.

### *§ 7b Studienkonferenz*

- (1) Wenn den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern gemäß Absatz 1 vom Dekanat wahrzunehmende Aufgaben gemäß §6 Abs. 3 übertragen wurden, bilden sie gemeinsam die Studienkonferenz der Fakultät. Weitere Mitglieder der Studienkonferenz sind
  - für die Studiengänge, die zusammen mit anderen Fakultäten betrieben werden, deren Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter bzw. deren Vertreterin und Vertreter, wenn sie Mitglieder der Fakultät sind,
  - die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt den Vorsitz.
- (3) Die Studienkonferenz koordiniert sich hinsichtlich der Erfüllung der vom Dekanat an die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter übertragenen Aufgaben und trifft die nötigen Entscheidungen. Soweit es die gesamte Fakultät betrifft, berät sie das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation und Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studienangebotes der Fakultät.
- (4) Ihre Entscheidungen trifft die Studienkonferenz einvernehmlich. Falls sie keine Einigung erzielen kann, entscheidet das Dekanat. Sobald Personalangelegenheiten betroffen sind, ist bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die zuständige Fachvorgesetzte oder der zuständige Fachvorgesetzte und bei Professorinnen und Professoren die Dekanin oder der Dekan in die Entscheidung einzubeziehen.

### *§ 7c Leitungskonferenz*

- (1) Die Mitglieder des Dekanats, die geschäftsführenden Direktorinnen und geschäftsführenden Direktoren der Institute und die Mitglieder der Studienkonferenz bilden die Leitungskonferenz. Den Vorsitz der Leitungskonferenz führt die Dekanin bzw. der Dekan.
- (2) Die Leitungskonferenz bereitet die Entscheidungen der Organe der Fakultät zur Fakultätsentwicklung vor. Insbesondere berät und unterstützt sie das Dekanat bei der Erstellung des Fakultätsentwicklungsplanes.“

**3. In Abschnitt IV „Kommissionen und beschließende und ausführende Ausschüsse“ wird §9 Abs. 4 gestrichen und § 9a Abs. 2 wie folgt geändert:**

### *„§ 9a Qualitätsverbesserungskommission*

- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - fünf Studierende der Studiengänge der Fakultät,
  - ein Mitglied der Fakultätsleitung, vorzugsweise die Studiendekanin oder der Studiendekan

- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 20. November 2014.

Köln, den 26. November 2014

Der Dekan  
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion

(Prof. Dr. rer. nat. G. Engelmann)